



## I N H A L T

### A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

### B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

#### Stadt Könnern

- 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer der Stadt Könnern (Hebesatzsatzung) **126**

Die Satzung ist als Anhang beigefügt.

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Könnern über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung) **126**

Die Satzung ist als Anhang beigefügt.

- 1. Änderung der Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung der Hundesteuer vom 17.12.2014 **126**

Die Satzung ist als Anhang beigefügt.

### C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

### D. Sonstige Mitteilungen

#### Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,  
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,  
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

**B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

Stadt Könnern

• **2. Änderung zur Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer der Stadt Könnern (Hebesatzsatzung)**

Nachstehende 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Könnern (Hebesatzsatzung) wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung wurde durch den Stadtrat der Stadt Könnern am 16.06.2020 beschlossen und dem Salzlandkreis am 17.06.2020 angezeigt.

Könnern, den 17.06.2020

gez. Braumann  
Bürgermeister

Die Satzung ist als Anhang beigefügt.

• **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Könnern über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung)**

Nachstehende 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Könnern wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung wurde durch den Stadtrat der Stadt Könnern am 16.06.2020 beschlossen und dem Salzlandkreis am 17.06.2020 angezeigt.

Könnern, den 17.06.2020

gez. Braumann  
Bürgermeister

Die Satzung ist als Anhang beigefügt.

• **1. Änderung der Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung der Hundesteuer vom 17.12.2014**

Nachstehende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Könnern wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung wurde durch den Stadtrat der Stadt Könnern am 16.06.2020 beschlossen und dem Salzlandkreis am 17.06.2020 angezeigt.

Könnern, den 17.06.2020

gez. Braumann  
Bürgermeister

Die Satzung ist als Anhang beigefügt.

## 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Stadt Könnern (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 99 Absatz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 25 und 28 Absatz 2 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Könnern am 16.06.2020 folgende 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Stadt Könnern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

### Artikel I

Der § 1 „Höhe der Steuersätze“ ändert sich wie folgt:

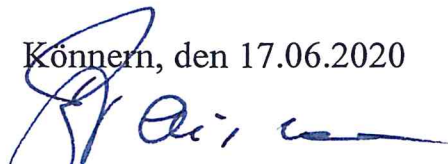
Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern der Stadt Könnern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	373 v.H.
Grundsteuer B für Grundstücke	430 v.H.
Gewerbesteuer	380 v.H.

### Artikel II

Diese 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Stadt Könnern (Hebesatzsatzung) tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer vom 09.06.2016 außer Kraft.

Könnern, den 17.06.2020

  
Braumann  
Bürgermeister  
der Stadt Könnern



## **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Könnern über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung)**

Gemäß der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (LVG SA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Könnern in seiner Sitzung am 16.06.2020 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Könnern über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung) beschlossen:

### **I**

Nach § 2 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

(6) Die zur ehrenamtlichen Betreuung der Dorfgemeinschaftshäuser und Bauernstuben in den Ortschaften berufenen Einwohner erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 35 €.

Es ist je Objekt nur ein Einwohner zur ehrenamtlichen Betreuung zu berufen.

### **II**

#### **Inkrafttreten**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Könnern über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Könnern, den 17.06.2020

  
Braumann  
Bürgermeister



# 1. Änderung der Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung der Hundesteuer vom 17.12.2014

Aufgrund der §§ 5, 8, 99 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und aufgrund der §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie aufgrund des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 22), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Stadtrat der Stadt Könnern in seiner Sitzung vom 16.06.2020 folgende Änderung der Satzung der Stadt Könnern über die Erhebung der Hundesteuer vom 17.12.2014:

## Artikel I

§ 3 erhält folgenden Wortlaut:

### § 3 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund jährlich 60,00 Euro. Abweichend von Satz 1 bestimmt sich der Steuersatz für gefährliche Hunde nach Absatz 3.
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind solche, deren Gefährlichkeit nach § 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt (HundeG LSA) vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird. Die Gefährlichkeit wird vermutet bei Hunden der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Die Feststellung der Gefährlichkeit im Einzelfall erfolgt durch die gemäß § 17 Abs. 1 HundeG LSA zuständige Sicherheitsbehörde.
- (3) Für gefährliche Hunde gelten die folgenden jährlichen Steuersätze:
  - a) Hunde mit vermuteter Gefährlichkeit gemäß Absatz 2 Satz 2, die nach dem 01.08.2020 bei der Stadt Könnern angemeldet werden 600,00 Euro
  - b) alle anderen gefährlichen Hunde 120,00 Euro.
- (4) Bei im Einzelfall gefährlichen Hunden gilt der erhöhte Steuersatz nach Absatz 3 mit Beginn des Kalendermonats, der der Feststellung der Gefährlichkeit durch die Sicherheitsbehörde folgt.

## Artikel II

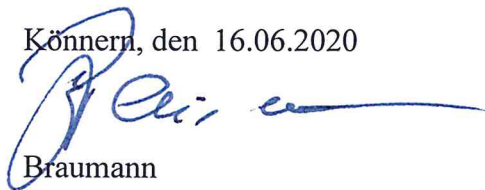
§ 10 Abs. 6 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter gegen Zahlung von 5,00 Euro eine Ersatzmarke ausgehändigt.

## Artikel III

Diese Änderungen treten am 01.08.2020 in Kraft.

Könnern, den 16.06.2020



Braumann  
Bürgermeister

